

1. **Schuldnerin: C.A.S.H. Immobilien AG in Liquidation, 6052 Hergiswil**

2. **Bemerkungen:** Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs (Gesellschaft ohne Domizil und Organe)

Zahlungsbefehl Nr. 2045781

Gläubiger: Financial Planning System Ltd, D-Kehl handelnd durch den Insolvenzverwalter RA Cornelius Nickert, Zeller Str. 101, 77654 Offenburg

Vertreter: RA Dr. Reto Arpagaus, Bahnhofstrasse 106, 8023 Zürich

Forderung: CHF 7'043'500 nebst Zins 15% seit 19.02.2002
Kosten dieses Zahlungsbefehls: CHF 410, plus Publikationskosten

Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung:

Darlehensvertrag, ev. ungerechtfertigte Bereicherung, Schadenersatz, paulianische Anfechtung

Arrestprosequierung: Arresturkunde 204002

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen samt Betreuungskosten zu befriedigen.

Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen, seit der Publikation, dem unterzeichneten Betreibungsamt schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt.

Will der Schuldner bei der Betreuung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zur Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil kein neues Vermögen vorhanden sei, so hat er dies ausdrücklich zu erklären, ansonst diese Einrede verwirkt ist. Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreuungsurkunden zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben.

Seht die Schuldnerin unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss dem Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art 9e und 10/10a Schlusstitel ZGB), so wird dem Ehegatten nur auf Verlangen des Gläubigers ein Zahlungsbefehl zugestellt. Auch der Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag erheben.

Sollte der Schuldner diesen Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Betreibungsamt Nidwalden
6370 Stans

(02559860)